

intelligent, se a sacerdote catholico baptizatos fuisse.“ (Theologia tripartita tom. 2. p. 2. tract. 6. qu. 31.)

Laymann, auf den Ursdekin sich beruft, und dessen Worte zumtheil er bloß abgekürzt und umschrieben hat, sagt noch ferner: „Addi etiam potest, tametsi a parentibus et ministris suis haereticis falsa dogmata doceantur, interdum (eos) ignorantia difficulter vincibili laborare et pertinaces haereticos non esse, (ita) ut proinde tales donum fidei baptismalis retineant (habitus fidei in baptismō infusus nonnisi per actum fidei supernaturali formaliter oppositum excluditur) et salvari possint, si de peccatis post baptismum commissis vera contritione doleant. Vide quae dixi lib. 2. tract. 1. cap. 12. n. 3.“ (L. cit.)

Einen hierhingehörigen Theil der Stelle, auf welche Laymann sich bezieht, bildet folgender Satz: „Deinde eas fidei veritates, quas nobiscum communes retinent, v. g. de sancta trinitate, verbi incarnatione, fide divina et supernaturali credere possunt cum Dei auxilio et extrinsecorum motivorum adminiculo: quare tales salvari nihil prohibet.“

Mit Laymann und Ursdekin stimmen sachlich und mehrfach auch wörtlich überein Babenstuber Curs. theolog. moral. tract. 8. p. 2. disp. 1. art. 6. § 3. n. 17., Mazotta Theol. moral., de baptismo, cap. 4. qu. 1, in fine und La Croix Theol. moral. lib. 6. n. 307., wo er am Schluß hinzufügt: „Haec sententia videtur satis probabilis, uti etiam notavit Diana p. 3. t. 4. C. 7.“ Man erinnere sich hier auch in Bezug auf die Erziehungsfrage an die Lehre der Moralisten: „Licite baptizantur proles haereticorum, si id velint Superiores Ecclesiastici . . ., quia sunt subditi Ecclesiae, et catholicus baptizans impedit, ne sacrilege baptizet haereticus, et adhibet sacros ritus; cavendum tamen, ne laedatur pax publica; unde raro expedit ejusmodi baptismus, praesertim si proles cum periculo perversionis sit reddenda parentibus. (L. Jansen, theol. moral., de baptismo, casus 89. qu. 5. n. 15.) So auch Sasserath Curs. theolog. moral. p. 3. tract. 2. de baptismo qu. 4. n. 20. Man lese ferner in der Synopsis von Taberna die drei letzten Fragen und Antworten des Capitels de subjecto baptismi.

Chrenbreitstein.

Bernard Deppe, Rector.

XIII. (Die Lehre des Tridentinums über die Sühnkraft der heiligen Messe.) Sess. 22. cap. 2 enthält ein an und für sich missverständliches, wirklich missverstandenes und missbrauchtes Satzglied. Es lautet: Docet s. synodus, . . . per ipsum (sacrificium missae) fieri, ut si cum vero corde et recta fide, cum metu et reverentia, contriti ac poenitentes ad Deum accedamus, misericordiam consequamur. Für sich allein

genommen, könnte das ja so verstanden werden: die Messe bewirkt, dass wir Barmherzigkeit, das heißt, Sündenvergebung erlangen, vorausgesetzt, dass wir ... reuig und bußfertig Gott nahen, das heißt, ins Gotteshaus kommen — als wenn der Sünder, um mittelst des heiligsten Opfers mit Gott wieder versöhnt zu werden, unvollkommene Reue zur Anhörung der Messe mitbringen müsste. Wirklich scheint Hugo die Stelle so aufgefasst zu haben, wenn er darüber bemerkt, hier sei die Art und Weise angegeben, wie die Messe propitiatorisch wirke, nämlich durch Beschwichtigung des göttlichen Zornes, et simul dispositio requisita ad illum (effectum), quod scil. praecedat dolor aliquis de peccato. Frustra enim videtur velle Deum placare, qui adhuc affectu obstinatus adhaeret peccato vel de eo non dolet. De euchar. disp. 19, nt. 146. Also erst unvollkommene Reue als Prärequisit; dann als Wirkung der Messe Beschwichtigung des göttlichen Zornes und Versöhnung mit Gott durch vollkommene Reue oder Empfang des Bußsacramentes. Schon vorher n. 137 hatte er kaum weniger deutlich gesagt: Sensus (verborum Tridentini) debet esse, accedentem cum attritione postea ipsam oblatione consequi auxilium, ut disponatur ad contritionem et veniam suorum peccatorum. Auch Franzelin scheint diese Auffassung der beregten Worte des Tridentinums zu theilen. Er schreibt: Necessitatem et gradus diversos dispositionis ... indicat Tridentinum. De euchar. pag. 376.

Aber fordert das Concil denn wirklich, dass der Sünder (unvollkommene) Reue bereits mitbringe zur Anhörung der Messe? oder können wir auch dem Sünder, der noch mit allen Fasern seines Herzens an der Sünde klebt, rathen: geh' in die Messe; und während das Gotteslamm, das hinwegnimmt die Sünden der Welt, sich von neuem opfert, bete zu Gott, dass er dein Herz von der Sünde losreißen wolle; dann wird Gott um der Genugthüungen und Verdienste seines Sohnes willen dir die Gnade der Bekehrung verleihen? Gewiss, das letztere dürfen wir sagen.

Ist nämlich der angeführte Satz des Tridentinums zweideutig wegen si (vorausgesetzt dass? oder: dadurch dass?) und wegen accedamus ad Deum (in das Gotteshaus kommen? oder: uns an Gott wenden?), so hebt der folgende Satz, der sich durch quippe als Erläuterung des vorhergehenden ankündigt, alle Zweideutigkeit. Er lautet: Hujus quippe oblatione placatus Dominus gratiam et donum poenitentiae concedens crimina et peccata etiam ingentia dimittit. Das ist deutlich gesprochen. Das Opfer hat drei Wirkungen: Deus placatus — concedens — dimittit; es versöhnt zunächst die Gerechtigkeit Gottes, erfleht dann von der Barmherzigkeit Gottes Gnade zu Reue und Buße, und erwirkt so drittens Sündenvergebung. Die im ersten Sätze aufgeführten heilsamen Regungen: fides, metus etc., hier kürzer als gratia et donum poenitentiae bezeichnet, sind also Wirkungen, nicht Vorbedingungen zur

Wirksamkeit des Opfers. Die rechte Auffassung des zweideutigen Satzes ist also: per sacrificium fit primo, ut cum vero corde ... ad Deum accedamus, et secundo, ut sie misericordiam consequamur; unrichtig ist die Auffassung: si cum vero corde ... ad assistendum missae accessimus, fit, ut misericordiam consequamur.

Also, auch für einen noch verstockten Sünder kann ohne sein Wissen und selbst gegen seinen Willen die heilige Messe als Sühne- und Bittopfer mit Nutzen dargebracht werden, damit zunächst ihre versöhnende Kraft, virtus propitiatoria, die göttliche Gerechtigkeit diesem Sünder gegenüber entwaffe und diese nicht länger die göttliche Barmherzigkeit von der Ertheilung wirkamer Gnaden zur Bekehrung abhalte — und damit dann die fürbittende Kraft des Opfers, virtus impetratoria, solche wirkame Gnaden auf den Verhärteten herabrufe. Auch ein noch unbekührter Sünder, der das Sündenjoch wohl abschütteln möchte, sich aber noch zu schwach fühlt, mag kommen; gerade die Anhörung der Messe wird ihm zur Bußgefinnung verhelfen, wenn nicht sogleich das erstmal, dann doch als Lohn für seine Ausdauer. Vgl. Franzelin a. a. O.

Ich sagte oben, die unrichtige Auffassung der Worte des Tridentinums habe schon Anlass gegeben, sie zu missbrauchen. Vor mir liegt eine protestantische Streitschrift eines Kopenhagener Predigers über Abendmahl und Messopfer. Darin findet sich folgender Passus: „Wohl heißt es in den Bestimmungen des Trierer Concils, dass man Gnade mittels des Messopfers findet, wenn man mit aufrichtigem Herzen und wahrem Glauben, mit Furcht und Ehrerbietung, reuig und bußfertig zu Gott kommt. In der Praxis jedoch wird sehr wenig Gewicht auf diese Bedingung gelegt; ja, wie dies Verhältnis sich im Laufe der Zeit entwickelt hat, kann gar nicht einmal Rücksicht darauf genommen werden. Es muss nämlich bemerkt werden, dass das Opfer ... selbst für solche dargebracht werden kann, welche nicht die leiseste Ahnung davon haben, dass Messe für sie gelesen wird; es kann weiterhin dargebracht werden, um die Besserung von Sündern und die Bekehrung von Kettern zu bewirken, und endlich für die Abgestorbenen, um ihre Seelen dadurch aus dem Fegefeuer zu befreien. In allen diesen Fällen darf man wohl mit Recht fragen: was wird hier aus den so rührenden Worten des Trierer Concils von dem aufrichtigen Herzen und dem wahren Glauben, von der Reue und Bußfertigkeit? Nein, die Sache ist die, dass man im wirklichen Leben gar nicht nach jenen Bedingungen fragt, die Messe vielmehr von der großen Menge als ein opus operatum angesehen wird, als eine Handlung, die schon dadurch, dass sie ausgeführt wird, auch wirkt; und die Kirche forgt dafür, dass die Menge aus diesem Glauben nicht herauskommt. ... Wollte sie Ernst machen mit den Bedingungen, wollte sie zum Beispiel nur sagen: wir wissen gar nicht, ob die Seelenmessen den Zustand der

Abgestorbenen beeinflussen oder nicht; denn zunächst wissen wir nicht, in welchem Zustande sie sich befinden, und demnächst wissen die nicht, was wir hier auf Erden für sie vornehmen, und endlich ist es uns vollständig unbekannt, ob sie die Bedingungen, die erforderlich sind, um durch das Messopfer Gnade zu finden, Aufrichtigkeit und Glaube, Reue und Bußfertigkeit, auch erfüllen: sollte dann die Zahl der Seelenmessen nicht wohl bedeutend abnehmen, ja sollten die Bestellungen nicht vielleicht wohl ganz aufhören?" Ähnlich Hase schon in der zweiten Auflage seiner Polemik S. 466 f.

Man sieht, die Anschuldigung geht wesentlich von der falschen Auffassung der fraglichen Concilsworte aus. Empfehlen wir also, wenn wir wollen, den Gläubigen, ein reumüthiges Herz zur Anhörung der heiligen Messe schon mitzubringen. Aber es fördern als conditio sine qua non placationis et conversionis, das dürfen wir nicht. Das hieße, die sühnende Kraft des Opfers verkennen und schmälern und dem Sünder das kräftigste Mittel, aus dem Sündenelende herauszukommen, entziehen. Nein, laden wir vielmehr auch den noch vollständig Unbekleidten, der wohl möchte, aber noch nicht im mindesten will, ein mit dem Trostworte: Deus placatus per hoc sacrificium concedens poenitentiam peccata tua quamvis ingentia dimitte.

Aarhus (Dänemark).

P. A. Berger S. J.

XIV. (Die sogenannten siebenbürgischen Ehen.) Zur Frage der Ungültigkeit der sogenannten siebenbürgischen Ehen für das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hat der oberste Gerichtshof in seiner über einen concreten Fall erfolgten Entscheidung Stellung genommen und entschieden, dass eine solche Ehe ohne jegliche Untersuchung, ob diese eheliche Verbindung nach den in Ungarn gültigen Gesetzen zustande gekommen sei, in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ungültig sei, weil nicht jedes im Auslande und von Ausländern rechtswirksam geschlossene Rechtsgeschäft schon an und für sich nothwendig auch hierlands Anerkennung und Schutz finden, vielmehr beides dann versagt werden muss, wenn der Bestand eines solchen Rechtsgeschäftes einem hierlands aus ethischen Gründen erlassenen zwingenden Verbotsgeze widerstreitet; natürlich gilt dies alles nur für den Fall, wenn der Ausländer hierlands seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Der interessante Thatbestand zu dieser von einem Plenarsenate des obersten Gerichtshofes erfolgten Entscheidung vom 24. November 1891, B. 12451, war folgender: Moriz A., aus Leoben in Steiermark gebürtig, hatte sich am 8. Februar 1875 zu Graz mit der Gisela B. vermählt. Beide Theile waren katholischer Religion. Mit Beschluss des k. k. Landesgerichtes in Graz vom 23. December 1887 wurde die einverständliche Scheidung dieser Ehe von Tisch und Bett bewilligt. Moriz A., dem 1889 die Ent-